

Kleine Anfrage

des Abg. Rainer Hinderer SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Zuteilungsbescheide für die Anschlussunterbringung
von Flüchtlingen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Stadt- und Landkreisen enthalten die Zuteilungsbescheide für die Anschlussunterbringung den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung?
2. Aus welchen Gründen enthalten viele Zuteilungsbescheide für die Anschlussunterbringung lediglich einen Verweis auf § 17 und § 18 Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg?
3. Inwiefern stimmt sie der Aussage zu, dass es den Kommunen die Planung der Unterbringung und weiterer organisatorischer Aufgaben erleichtern würde, wenn die Kommunen den Aufenthaltsstaus der Flüchtlinge bzw. den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung mit dem Zuteilungsbescheid für die Anschlussunterbringung mitgeteilt bekommen?
4. Welche Möglichkeiten sieht sie, die Kommunen im Zuteilungsbescheid für die Anschlussunterbringung automatisch über den Aufenthaltsstaus der Flüchtlinge bzw. den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung zu informieren?

20.07.2018

Hinderer SPD

Begründung

Nach Ende der vorläufigen Unterbringung werden Flüchtlinge den Kommunen für die Anschlussunterbringung zugewiesen. In vielen Fällen kennen die Kommunen den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung und den Aufenthaltsstatus der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge nicht. Dies erschwert die Planungen der Unterbringung und anderer Aufgaben wie beispielsweise die Organisation entsprechender Plätze in schulischen Einrichtungen. Ziel der Kleinen Anfrage ist es zu erfahren, wie viele Kommunen den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung und den Aufenthaltsstatus der Flüchtlinge kennen. Außerdem soll in Erfahrung gebracht werden, welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, dass den Kommunen diese Angaben verpflichtend mit dem Zuteilungsbescheid und nicht lediglich auf Nachfrage mitgeteilt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. August 2018 Nr. 4-0141.5/16/4516/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchen Stadt- und Landkreisen enthalten die Zuteilungsbescheide für die Anschlussunterbringung den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung?

Zu 1.:

Im Regierungsbezirk Freiburg enthalten im Landkreis Konstanz, im Schwarzwald-Baar-Kreis, im Ortenaukreis, im Landkreis Tuttlingen und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Zuteilungsbescheide für die Anschlussunterbringung den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung.

Im Regierungsbezirk Karlsruhe enthalten im Landkreis Karlsruhe die Zuteilungsbescheide den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung. Auch im Landkreis Rastatt wird den Gemeinden in der Zuweisungsentscheidung der Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung samt Aufenthaltsstatus des jeweils zu verlegenden Geflüchteten mitgeteilt. Im Enzkreis enthalten die Zuteilungsbescheide allein die Information darüber, ob die zugewiesene Person im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung ist.

Im Regierungsbezirk Tübingen enthalten im Alb-Donau-Kreis, im Landkreis Reutlingen, im Landkreis Sigmaringen und im Landkreis Tübingen die Zuteilungsbescheide für die Anschlussunterbringung den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung.

Im Regierungsbezirk Stuttgart versendet der Landkreis Böblingen Mitteilungen, in denen der aktuelle Status der Personen angegeben wird. Darüber hinaus erhalten die Gemeinden einen Übergabebericht mit ausführlichen Informationen zu den jeweiligen Personen. Im Landkreis Esslingen werden die möglichen Rechtsgründe immer zur Information aufgeführt. Die Gemeinden im Landkreis bekommen den Status des Geflüchteten ebenfalls mitgeteilt.

Im Landkreis Göppingen wird in dem an die Gemeinde gerichteten Bescheid neben einem Hinweis auf die möglichen Beendigungskriterien der vorläufigen Unterbringung ein Hinweis auf den konkreten Aufenthaltsstatus des Betroffenen aufgenommen. Im Landkreis Ludwigsburg enthalten die Zuteilungsbescheide für die Anschlussunterbringung sowohl den Hinweis auf die §§ 17 und 18 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) als auch den Status der zugewiesenen Personen. Die konkrete Rechtsgrundlage zum Status des Geflüchteten wird nicht genannt.

Der Landkreis Schwäbisch Hall, der Rems-Murr-Kreis, der Landkreis Heilbronn und der Main-Tauber-Kreis teilen den Gemeinden in den Zuteilungsbescheiden den Rechtsgrund für die Zuweisung in die Anschlussunterbringung mit. Im

Ostalbkreis erhalten die kreisangehörigen Gemeinden eine Mitteilung, welche Geflüchteten wann in die jeweilige Gemeinde zugeteilt werden und u. a. als zusätzliche Angabe den ausländerrechtlichen Status.

*2. Aus welchen Gründen enthalten viele Zuteilungsbescheide für die Anschlussunterbringung lediglich einen Verweis auf § 17 und § 18 Flüchtlingsaufnahmege-
setz Baden-Württemberg?*

Zu 2.:

Die Landkreise haben als Gründe zum Teil die Standardisierung der Bescheide und datenschutzrechtliche Gründe angegeben. Zum Teil erfolgte auch die Rückmeldung, dass keine Notwendigkeit bestehe, den Rechtsgrund der Beendigung der vorläufigen Unterbringung im Zuteilungsbescheid zu nennen, da der Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 17 und 18 FlüAG als ausreichend erachtet wird.

Sonstige mit der Zuteilung zusammenhängende Fragen wie etwa die Meldung freier Plätze, Auswahl der Personen, Umgebung der Unterkunft, ehrenamtliche Bindungen u. ä. werden zum Teil auf Anfrage (z. B. in Telefongesprächen) geklärt; auch werde zum Teil der Rechtsgrund den Gemeinden auf Anfrage mitgeteilt.

3. Inwiefern stimmt sie der Aussage zu, dass es den Kommunen die Planung der Unterbringung und weiterer organisatorischer Aufgaben erleichtern würde, wenn die Kommunen den Aufenthaltsstatus der Flüchtlinge bzw. den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung mit dem Zuteilungsbescheid für die Anschlussunterbringung mitgeteilt bekommen?

Zu 3.:

Es ist sicherlich erwägbar, dass die Kenntnis über den Grund der Zuteilung wie auch den Aufenthaltsstatus den Gemeinden bei der organisatorischen Planung und Unterbringung weiterhelfen kann, beispielsweise hinsichtlich der Planungen der weiteren Integrationsprozesse (u. a. Sprachförderung) der Geflüchteten wie auch die frühzeitige Kenntnis des zuständigen Leistungsträgers (zuständige Behörde nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Jobcenter).

Allerdings gibt der Aufenthaltsstatus meist nur beschränkte Anhaltspunkte für künftige Entwicklungen nach der Zuteilung in die Anschlussunterbringung, insbesondere bei Personen im laufenden Asylverfahren. Zwar gibt die Anerkennungsquote einen Anhalt für die Bleibeperspektive, eine verlässliche Planungssicherheit ist hierüber gleichwohl nicht hergestellt und damit letztlich auch begrenzt.

Seitens der unteren Aufnahmebehörden des Regierungsbezirks Karlsruhe wurde beispielweise mitgeteilt, dass, soweit die Landkreise den jeweiligen Aufenthaltsstatus eines Geflüchteten und den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung in ihren Zuteilungsbescheiden nicht förmlich mitteilen, diese Angaben seitens der Kreise anderweitig an die Gemeinden weitergegeben werden. Diese anderweitige Weitergabe erfolgt in der Regel direkt und einzelfallbezogen zwischen den betreffenden Mitarbeitern der Landkreise und der Gemeinden. Hierbei werden alle für den Einzelfall erforderlichen Informationen auf direktem Wege kommuniziert. Aufgrund dieser meist guten Kommunikation und engen Zusammenarbeit zwischen den unteren Aufnahmebehörden und den aufnehmenden Gemeinden hinsichtlich der Zuteilungen erscheint daher nach überwiegender Ansicht der Landkreise eine förmliche Mitteilung des jeweiligen Aufenthaltsstatus bzw. des Rechtsgrundes für das Ende der vorläufigen Unterbringung im Zuteilungsbescheid selbst entbehrlich. In den Stadtkreisen stellt sich diese Problematik hingegen grundsätzlich nicht, da dort die Abwicklung aus einer Hand erfolgt.

4. Welche Möglichkeiten sieht sie, die Kommunen im Zuteilungsbescheid für die Anschlussunterbringung automatisch über den Aufenthaltsstatus der Flüchtlinge bzw. den Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung zu informieren?

Zu 4.:

Das Innenministerium könnte die unteren Aufnahmebehörden im Rahmen einer dienstlichen Anweisung dazu anhalten, die Zuteilungsbescheide für die Anschlussunterbringung mit dem Aufenthaltsstatus bzw. dem Rechtsgrund für das Ende der vorläufigen Unterbringung des Geflüchteten zu versehen. Aus den unter Antwort 3 genannten Gründen wird jedoch derzeit hiervon abgesehen.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär